

An den Vorsitzenden des Wirtschafts-
und Digitalisierungsausschusses
Claus Christian Claussen
Drucksache 20/3040

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4929

per Email an:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kappeln, 17.06.2025

Camping in Schleswig-Holstein stärken - Kleinstcampingplätze wieder möglich machen, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3040

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzende Claussen,

vielen Dank, dass wir unsere Stellungnahme abgeben können.

Grundsätzliches:

Es sind uns **keine negativen Auswirkungen** für den Natur-/Landschaftsschutz, den Küstenschutz und die Allgemeinheit durch die 5er Plätze bekannt, die sich charmant in das Landschaftsbild einfügen. Wäre das der Fall, gäbe es sicherlich zusätzliche Auflagen oder ähnliches seitens der Gemeinden.

Ebenso wenig stellen diese Plätze keinen Tatbestand für wildes Campen dar, da die Plätze meist seit Jahrzehnten über Wasser, Müllentsorgung und Sanitär verfügen und eine wichtige Einnahme für die Verpächter dargestellt haben.

Wir sehen jedoch sich **widersprechende Regelungen und eine Ungleichbehandlung**.

Im Einzelnen:

Irritierend ist, dass im § 37 Abs. 1. Landesnaturschutzgesetz eine Nutzung von 5 Stellplätzen für touristische Übernachtungen weiterhin möglich ist, sofern sie eine Nebennutzung zu einer anderen Hauptnutzung wie z.B. ein Ferien-Bauernhof ist.

Dieses gilt allerdings nicht, wenn es sich bei den Verpächtern „nur“ um Privatpersonen handelt. Selbst wenn diese Teile ihre Ländereien an einen Bauern verpachten, was durchaus vorkommt, zählen sie nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, da sie ja „nur“ Pachteinahmen erzielen.

Dieses stellt in unseren Augen eine **Privilegierung der Landwirtschaft** dar.

Die Plätze sind im Erscheinungsbild gleich, unabhängig davon, ob sie als Nebennutzung oder von Privatpersonen angeboten werden.

Eine weitere gültige Ausnahmeregelung im § 37 (1) Landesnaturschutzgesetz sind **Zeltlager für 35 Personen/6 Monate**, die für zusammenreisende und zusammengehörende Gruppen auf den Plätzen ermöglicht werden. In Summe können diese einen größeren Fußabdruck als 5er Plätze/6 Monate mit i.d.R. 2-4 Personen pro Stellplatz hinterlassen, auch wenn mit dieser Regelung eher kurzfristige Aufenthalte genehmigt werden sollen.

In Summe ist dieses aber auch für 6 Monate möglich.

Diese Ausnahmeregelung ist aus unserer Sicht zur alten Nutzung nicht verhältnismäßig.

Gleichzeitig können die **großen Plätze** – d.h. ab 10 Stellplätzen aufwärts, die teils in direkter Nachbarschaft im 150m Küstenstreifen stehen – aufgrund ihrer vorhandenen Campinggenehmigung dort weiterbetrieben werden, während **die direkt danebenstehenden 5er Plätze** weichen müssen, auch wenn deren Dusch- und/oder Toilettenhäuschen eine Baugenehmigung haben. Dieses ist aus unserer Sicht eine weitere Ungleichbehandlung.

Der in § 35 Landesnaturschutzgesetz aufgeführte Schutzstreifen an Gewässer wurde laut Einführungserlass aus 2017 auf 150m ausgedehnt. Hierzu gibt es allerdings auch berechnigte Ausnahmemöglichkeiten.

Eine Ungleichbehandlung dazu ist, dass z.B. große Campingplätze ebenfalls im 150m Küstenstreifen betrieben werden dürfen. Mit der Auflösung der 5er Plätze werden hingegen nur kleine brachliegende Bereiche geschaffen, die zwischendurch eingestreut liegen. Gleichzeitig sieht auch der Aktionsplan Ostsee Campen an der Küste Schleswig-Holsteins vor.

Unsere Forderung und Bitte an Sie als Entscheidungsträger:

Es ist eine pragmatische Lösung erforderlich zumindest für die bis 2023 bestehenden 5er Plätze durch eine unterschiedliche Behandlung zu den großen Campingplätzen. Grund ist eine extensive Nutzung, die viel kleinere Wirtschaftlichkeit und der viel geringere ökologische Fußabdruck. Sofern ein 5er Platz die Struktur mit Toiletten/Wasserver- und Müllentsorgung aufweist, sollte es egal sein, ob es ein reiner Privatbesitz oder ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, denn diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, auch wenn sie historisch gewachsen sein mag. Die Plätze sind in ihrer Struktur gleich.

Lösungsvorschläge für einen rechtmäßigen Betrieb der 5er Plätze:

- > Eine Gemeinde erhält wieder wie in der Zeit vor 2007 den gesetzlichen Rahmen, selbst über die 5er Plätze zu entscheiden.
- > Auch bereits in der Vergangenheit genehmigte 5er Plätze, die mit ihrer geregelten Struktur (Müll, Abwasser, Sanitär) neben den großen Plätzen auch im 150m Küstenstreifen stehen, sollten dieses weiterhin dürfen, sofern sie vor Ausweitung des 50m Streifens auf den 150m Streifen genehmigt waren. Dieses vor dem Hintergrund, dass die immer strengeren Auflagen auch nicht auf bereits genehmigte Plätze ausgedehnt werden. Hier gibt es Ausnahmemöglichkeiten beim bundeseinheitlichen Küstenschutzstreifen.
- > Die bestehende Ausnahmeregelung in § 37 (1) Landesnaturschutzgesetz für landwirtschaftliche Betriebe sollte für bis 2023 bestandene und auch neue 5er Plätze möglich sein, sofern sie über eine Struktur für die Wasser-, Müllentsorgung und Sanitäranlagen verfügen **ohne ein kostspieliges Bauleitplanverfahren**, welches sich die kleinen privaten Verpächter kaum leisten können und aufgrund immer zunehmender Anforderungen immer weniger Chancen auf Erfolg hat.

Haben Sie herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Eve Asmussen, 1. Vorsitzende

Dr. Katharina Pinz, 2. Vorsitzende

Verein Kleinstcampingplätze